

# **Satzung Obst- und Gartenbau 1905 Albstadt e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein 1905 Albstadt e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 63755 Alzenau, Stadtteil Albstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 10009 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Gartenkultur und die Landespflege sowie die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
4. Zweck des Vereins ist nicht die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaus.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei einer Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe der Ablehnung verpflichtet.
4. Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Zur Finanzierung von Vorhaben können Umlagen erhoben werden, die von den Mitgliedern zu leisten sind. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt. Die Höhe der Umlage darf das Fünffache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
5. Beschlüsse über Gebühren-/ Beitrags-/ Umlagenfestsetzungen, etc. sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Mitgliedsbeiträge/ Umlagen werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austrittserklärung (Kündigung),
  - Ausschluss aus dem Verein (§8),
  - Streichung aus der Mitgliederliste (§8),
  - Tod, oder
  - bei juristischen Personen Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Im Falle der erstmaligen Festsetzung oder Erhöhung der Mitgliedsgebühren ist jedes Mitglied innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beschlussfassung zum Austritt berechtigt. In diesem Fall ist das Mitglied nicht zur Zahlung der sich aus dem Beschuss ergebenden höheren Beiträge verpflichtet. Dies gilt auch im Falle des Beschlusses von Umlagen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§8 Ausschluss aus dem Verein/ Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder - und Jugendschutzes, schadet;
2. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung für einen Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.
3. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenem) Brief mitzuteilen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
7. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§10),
- der Vorstand (§11)

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens im zweiten Quartal eines Kalenderjahres, statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - die Genehmigung des Haushaltsvorschlags und des Arbeitsplans,
  - die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - die Entscheidung über die Änderung der Satzung,
  - die Wahl des Vorstands (§11),
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - die Entscheidung über Beschwerden der Vereinsleitung,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform( Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand jederzeit möglich. Gleiches gilt, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 30% aller Mitglieder des Vereins gefordert wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Ebenfalls ist zu Beginn für die Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.

9. Anträge zur Ergänzung/ Anpassung der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis eine Woche vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen eingereicht werden. Für die Berechnung der Wochenfrist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
10. Die volljährigen Mitglieder in der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine Vollmacht kann immer nur für die jeweils anstehende Mitgliederversammlung erteilt werden. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf für nicht mehr als drei andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.  
Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
12. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

### **1. Grundsätzliches**

- a) Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei und maximal aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes/ Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- c) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- d) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- f) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

## **2. Geschäftsführender Vorstand**

- a) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden, und
  - dem Schatzmeister.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- c) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- d) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- e) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- f) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.
- g) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- h) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefon-/Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefon-/Videokonferenz mitwirken bzw. per Internetübertragung zugeschaltet sind.
- i) Rechtsgeschäftliche Handlungen/ Entscheidungen/ Beschlüsse, die den Verein mit mehr als 1.500€ verpflichten würden, bedürfen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- j) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und zu archivieren.

## **3. Gesamtvorstand**

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, sowie
  - bis zu drei Beiräten

- b) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
  - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen (Umlagen) gemäß „§6 Mitgliedsbeitrag“
  - Beschlusserfassung über den Ausschluss/ die Streichung von Mitgliedern gemäß „§8 Ausschluss aus dem Verein/ Streichung aus der Mitgliederliste“
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Erstellung der Tagesordnung
  - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- c) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- d) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- e) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und zu archivieren.

## **§ 12 Finanzierung/ Vergütung/ Aufwendungsersatz**

1. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.
2. Die Ausübung der Vereins- und Organämter erfolgt ehrenamtlich.
3. Gemäß §670 BGB haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen.

## **§13 Satzungsänderungen**

1. Die Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer mit einer Vorlauffrist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§14 Auflösung / Zweckwegfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Vorlauffrist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z.B. den Geschäftsführer des Vereins).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen
  - a) die baulichen Anlagen des Vereins auf den Grundstücken, die der Verein von der Stadt Alzenau gepachtet hat, an die Stadt Alzenau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege;
  - b) das gesamte sonstige Vermögen des Vereins an die Sozialstation St. Paulus e.V. in Alzenau zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 15 Anzeigepflichten**

1. Gemäß §71 BGB bedürfen Änderungen an der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind zudem dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.